

der Jagten auff's höchste geschadet wird / gleichwol aber dem Publico nicht wenig / sondern zum höchsten daran gelegen / daß in Königreichen / Landen und Herrschafften die Wälder und Hölzungen in gutem Esse und Wesen erhalten / auch die Wildbahnen nach Möglichkeit conserviret bleiben / und selbige mit einem so grossen Kleinoth wol providiret und versehen seyn mögen; So seyn Ihr. Königl. Majest. aus Landesväterlicher Vorsorge und gnädiger affection gegen bemeldte diese Dero getreue Lande und Unterthanen bewogen worden / damit hinführo die Hölzungen zu einigen guten Stand und Aufnehmen wieder gebracht / und hinführo von fernerer Verwüstung und desolation, so viel möglich / präserviret werden möchten / Dero in hiesigen Landen für jeko verordneten Haupt-Commission in Gnaden anzubefehlen / und in Instruction zu ertheilen / bey Einführung anderer dem Lande fürträglichen Ordnungen und ersprießlichen Reglements; auch in diesem Stück für der Provincien Wolfahrt / und Wiederaufnehmen zu vigiliren / und auff eine gewisse Holtz- und Jagt-Ordnung bedacht zu seyn; Welcher allergnädigsten ordre zu gehorsamster Folge dieselbe sich mit Herren Land-Ständen darüber zusammen gethan / ein Project davon zu Papier gebracht / derselben Gedancken und monita dabey vernommen / mit denselben so wol / als auch mit der Königl. Regierung behüßig darüber conferiret / und endlich nach einstimmiger Beliebung und Gutfinden solche